



Allgemeine Einkaufsbedingungen der FORMTEC Kunststofftechnik, Stand 09-2019

Die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK entwickelt, produziert und montiert Produkte mit den Verarbeitungsverfahren der Vakuumverformung und Polyurethanverarbeitung nach Anforderungen von Endkunden. Bei der Abwicklung dieser Aufträge stehen die Terminalsicherheit, die Vertraulichkeit, sowie die vertragsgerechte Abwicklung mit dem Endkunden im Vordergrund und sind Bestandteil der Leistungen der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK gegenüber ihren Endkunden. Daher ist die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK darauf angewiesen, dass sich alle Lieferanten auch gegenüber der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK in dem Umfang verpflichten, so dass die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK die vertraglich zugesagten Leistungen gegenüber den Endkunden erfüllen kann. Diesem Zweck dienen die nachfolgenden Einkaufsbedingungen.

Geltung

Jede Bestellung durch die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK erfolgt ausschließlich unter Geltung der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge zwischen dem Lieferanten und der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK, ohne dass im jeweiligen Folgeauftrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen und/oder andere schriftliche und mündliche Erklärungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK schriftlich anerkannt werden.

Liefertermine

Die in der Bestellung oder den vertraglichen Bestandteilen angegebenen Termine für die Lieferungen sind in jedem Fall verbindliche Vertragstermine. Wird ein Termin durch den Lieferanten nicht eingehalten und ist daher seine Lieferung für die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK und den Auftrag mit dem Endkunden nicht zeitgerecht verwertbar, ist die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK schließt nicht das Recht aus, Schadenersatzansprüche wegen Verzugs geltend zu machen.

Verpackung

Die in der Bestellung genannten Preise gelten frei der genannten Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Spesen, Rollgeldern usw. Der Lieferant übernimmt es, eine ausreichende Transportrisikoversicherung abzuschließen. Die Transportgefahr trägt der Lieferant, auch wenn Sendungen im Einzelfall unfrei geliefert werden. Die Verpackung ist durch den Lieferanten entsprechend sorgfältig für den Schutz der Lieferung auszuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Verpackung der Ware nach vorheriger Absprache mit der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK vom Anlieferungsort abzuholen und entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen einer Verwertung zuzuführen.

Annahme und Gewährleistung

Bei Lieferungen des Lieferanten, auch durch von dem Lieferanten beauftragte Speditionen etc., an die jeweils vorgegebene Lieferanschrift erfolgt durch die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK lediglich eine Prüfung auf Vollständigkeit der in den Begleitpapieren angegebenen Packstücke, wie z.B. Paletten oder Kisten, und auf eine sofort erkennbare, äußere Beschädigung. Die Entgegennahme von Lieferungen im rechtlichen Sinne durch die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK erfolgt immer erst zu dem Zeitpunkt, an dem die einzelnen Teile der Lieferung zur Produktion oder endgültigen Montage benötigt werden. Die gesetzliche Rüge- und Untersuchungspflicht beginnt daher erst ab diesem Zeitpunkt. Es steht der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK frei, bei mangelhafter Lieferung ganz oder teilweise Nachlieferung, Nachbesserung oder, in Eilfällen auch ohne Setzen einer Nachfrist für die Mängelbeseitigung, Ersatz der Kosten der Mängelbeseitigung durch einen Drittunternehmer zu verlangen, einschließlich Ersatz der für Be- und Entladen, Prüfen und Aussortieren der mangelhaften Lieferung entstehenden Kosten. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt auf alle Liefergegenstände 3 Jahre.

Produkthaftung

Wenn die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK auf Grund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Anspruch durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt alle Kosten, die der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK in diesem Zusammenhang entstehen.

Forderungsabtretung und Eigentumsvorbehalt

Forderungen aus der Lieferung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK von dem Lieferanten an Dritte abgetreten werden. Spätestens mit Bezahlung der Lieferung geht das vollständige Eigentum auf die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK über. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist durch den Lieferanten auszuschließen.

Rechnungen und Zahlungen

Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung nach Lieferung unter Angabe der Auftragsnummer und aller im Lieferschein ausgeführten Daten einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Der Tag des Rechnungseingangs bei der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK ist maßgebend für den Beginn von Zahlungs- und Skontofristen. Falls nichts anderes vereinbart wurde, darf die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen 3 % Skonto abziehen. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Schutzrechte

Der Lieferant übernimmt die ausschließliche Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte betreffend seine Lieferung und verpflichtet sich, die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Datenschutz

Im Rahmen der üblichen kaufmännischen Abwicklung des Auftrags werden von der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK vom Datenschutzgesetz geschützte, personenbezogene Daten des Lieferanten verarbeitet werden. Die Einwilligung des Lieferanten hierzu gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb von 6 Tagen nach Zugang des Auftrags schriftlich durch den Lieferanten widersprochen wird.

Schweigepflicht

Veröffentlichungen über die Leistungen des Lieferanten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK zulässig. Evtl. im Zusammenhang mit der Leistung bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK dürfen durch den Lieferanten nicht an Dritte weitergegeben werden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen verpflichtet sich der Lieferant, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Brutto-Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000,- EURO an die FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird darauf angerechnet.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist die angegebene Empfangsstelle (Betriebsstätte usw.). Im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten ist Gerichtsstand der Sitz der FORMTEC KUNSTSTOFFTECHNIK in Dornstetten oder, bei Auftragserteilung durch eine Niederlassung, der Ort dieser Niederlassung. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise ungültig werden, so gilt eine Regelung, die der zu ersetzenden Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

**FORMTEC Kunststofftechnik GmbH,
72280 Dornstetten**